

Synodalrat
Geschäftsstelle

Hertensteinstrasse 30
6004 Luzern
+41 41 417 28 80 Telefon
synodalrat@reflu.ch
www.reflu.ch

An die
Pfarrerinnen und Pfarrer
Präsidien der Kirchgemeinden
Präsidien der Teilkirchgemeinden
Sekretariate der Kirchgemeinden
Sekretariate der Teilkirchgemeinden
Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

Luzern, 11. Dezember 2020

Coronavirus: Bundesrat und Kanton Luzern verstärken Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus:

- **Veranstaltungsverbot mit bestimmten Ausnahmen**
- **Religiöse Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen sowie Beerdigungen im Familien- und engen Freundeskreis erlaubt**
- **Aktuelle Informationen und Empfehlungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Zahl der Ansteckungen mit dem Coronavirus ist weiterhin sehr hoch und steigt in vielen Kantonen wieder an. Der Bundesrat und der Kanton Luzern haben nachfolgende Massnahmen ergriffen, um die Zahl der Kontakte zu vermindern und Menschenansammlungen zu vermeiden:

Religiöse Veranstaltungen mit bis zu 50 Personen erlaubt

Ab Samstag, 12. Dezember 2020 bis 22. Januar 2021 sind öffentliche Veranstaltungen grundsätzlich verboten. Das betrifft alle sportlichen, kulturellen und anderen Veranstaltungen. Ausgenommen von diesem Veranstaltungsverbot und damit zulässige Anlässe mit bis zu 50 Personen unter Einhaltung der Schutzmassnahmen sind:

- **Religiöse Veranstaltungen:** Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen sowie Bestattungen im Familien- und engen Freundeskreis sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen und mit Schutzkonzept zulässig. Im Zusammenhang mit der Abgrenzung von religiösen Veranstaltungen zu kulturellen Veranstaltungen bestehen aktuell noch gewisse Unsicherheiten und es werden Abklärungen getroffen. Es ist davon auszugehen, dass Mittagstische, Kirchenkaffees usw. keine religiösen Veranstaltungen sind und deshalb nicht erlaubt sind. Wir werden Sie diesbezüglich zeitnah informieren.



- **Politische Versammlungen:** Parlaments- und Gemeindeversammlungen sind weiterhin ohne Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden möglich. Politische Kundgebungen können bis maximal 50 Teilnehmende mit Schutzkonzept stattfinden.
- **Veranstaltungen im privaten Bereich bis maximal 10 Personen:** Private Treffen bleiben weiterhin bis maximal 10 Personen erlaubt (inkl. Kinder). Der Bundesrat empfiehlt zudem dringend, Treffen im Privaten auf zwei Haushalte zu beschränken.
- **Ansammlungen im öffentlichen Raum bis maximal 15 Personen erlaubt:** Spontane Treffen im öffentlichen Raum sind weiterhin zulässig. Als öffentlicher Raum gelten öffentliche Plätze, Parkanlagen etc.
- **Sportliche und kulturelle Aktivitäten bis maximal 5 Personen:** Sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten sind nur noch bis höchstens 5 Personen erlaubt. Kontaktsportarten bleiben verboten. Ausgenommen sind Kinder unter 16 Jahren.

Gesang und Musik in Gottesdiensten

Im Familienkreis oder im Gesangsunterricht an obligatorischen Schulen ist Singen erlaubt. Ausserhalb des Familienkreises und der obligatorischen Schule ist das Singen verboten, sowohl im Freien als auch in Innenräumen. Das gilt nicht nur für Chöre, sondern auch für das gemeinsame Singen in Gottesdiensten und bei Silvesterbräuchen, an denen gesungen wird.

Im Zusammenhang mit musikalischen Aktivitäten gehen wir im professionellen Bereich davon aus, dass musikalische Elemente als Teil der Liturgie nach wie vor mit Solistinnen und Solisten sowie Ensembles möglich sind. Detailabklärungen diesbezüglich sind am Laufen.

Muster-Schutzkonzept und Verantwortung

Das Muster-Schutzkonzept für Gottesdienste und weitere religiöse Veranstaltungen wurde aufgrund der neuen Massnahmen des Bundes und des Kantons am 11. Dezember 2020 aktualisiert. Dieses steht auf der Website (www.reflu.ch/landeskirche/coronavirus) zur Verfügung. Für das Schutzkonzept ist die Veranstalterin oder der Veranstalter verantwortlich und zeichnet dieses.

Die unterzeichnende Person des Schutzkonzepts ist verantwortlich für die Einhaltung der Corona-Schutzmassnahmen und damit auch, dass die zulässige Anzahl Personen an Gottesdiensten und weiteren religiösen Veranstaltungen eingehalten wird. Die Landeskirche stellt den Kirchgemeinden- und Teilkirchgemeinden online ein Reservationssystem als Angebot zur Verfügung. Falls es spontan Besuchende gibt ohne Anmeldung und es zu einer «Überbuchung» kommt, kann der Zutritt nicht gewährt werden.

Unterricht: Rahmenschutzkonzepte verschärft

Auch an den Schulen gibt es aufgrund der derzeitigen Lage weitere einschränkende Massnahmen, sie betreffen primär Schulanlässe, den Sport- und Musikunterricht sowie die Hauswirtschaft. Die entsprechenden Rahmenschutzkonzepte wurden für die verschiedenen Schulstufen aufgrund der aktuellen Beschlüsse angepasst, die bisherigen Massnahmen gelten auch weiterhin (<https://volksschulbildung.lu.ch/coronavirus>).

Sperrstunde ab 19 Uhr und Schliessungen im Kanton Luzern

Restaurants, Bars, Läden und Märkte müssen zwischen 19 Uhr und 6 Uhr schliessen. Läden bleiben auch an Sonn- und landesweiten Feiertagen geschlossen, während Restaurants und Bars auch an solchen geöffnet sein dürfen. Am 24. Dezember und 31. Dezember 2020 gilt die Sperrstunde erst ab 1 Uhr des Folgetages. Der Regierungsrat hat aufgrund der alarmierenden epidemiologischen Lage im Kanton Luzern weitergehende Massnahmen ergriffen und schliesst **ab Samstag, 12. Dezember 2020, 19 Uhr bis vorerst 22. Januar 2021** folgende Einrichtungen für das Publikum:

- Jungentreffs,
- Bibliotheken, Mediatheken und Archive, ausgenommen für die Ausleihe,
- Indoor-Sportanlagen, wie Turnhallen, Tennishallen, Eissporthallen und Kletterhallen, sowie Hallenbäder, Wellnesszentren, Fitnesszentren und Tanzstudios,
- Unterhaltungs- und Freizeiteinrichtungen, namentlich Museen, Galerien, Kinos, Casinos, Spielsalons, Bowling- und Billardzentren.

Homeoffice

Der Kanton Luzern konkretisiert die bundesrätliche dringliche Empfehlung: Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sorgen dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsverpflichtungen so weit als möglich von zu Hause aus erfüllen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch stets die aktuellen Informationen unter www.reflu.ch und des Bundesamts für Gesundheit (BAG) unter www.bag.admin.ch sowie des Kantons Luzern unter www.lu.ch.

Freundliche Grüsse

Dr. Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin

Dr. Urs Achermann
Geschäftsstellenleiter